

Dr. Ruge & Dr. Ruge

Rechtsanwälte

Xantener Straße 15 A
10707 Berlin
www.rae-dr-ruge.de

Telefon (030) 887 22 831
Telefax (030) 887 22 987
kanzlei@rae-dr-ruge.de

Betriebsbedingte Kündigung eines Leiharbeitnehmers nach Wegfall eines Auftrags (BAG v. 18.05.2006 - 2 AZR 412/05 -)

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 18.05.2006 entschieden, dass eine betriebsbedingte Kündigung eines Leiharbeitnehmers nicht schon deshalb möglich ist, weil ein Auftrag weggefallen ist und aktuell kein Anschlussauftrag vorliegt. Kurzfristige Auftragslücken gehören zum typischen Unternehmensrisiko eines Verleiharbeitgebers und sind nicht geeignet, eine betriebsbedingte Kündigung zu rechtfertigen. Eine Kündigung ist aus dringenden betrieblichen Erfordernissen i.S.v. § 1 Abs. 2 KSchG sozial gerechtfertigt, wenn der Arbeitsanfall und damit der Beschäftigungsbedarf dauerhaft so zurückgegangen ist, dass zukünftig das Bedürfnis für eine Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer Arbeitnehmer weggefallen ist. Allerdings muss der Arbeitgeber den dauerhaften Rückgang des Beschäftigungsvolumens im Kündigungsschutzprozess nachvollziehbar darstellen. Dazu reicht bei einer Arbeitnehmerüberlassung regelmäßig der Hinweis des Verleihers nicht aus, der bisherige Auftrag, in dessen Rahmen der Leiharbeitnehmer eingesetzt worden ist, sei beendet und es lägen keine Anschlussaufträge vor.

Eine wirksame betriebsbedingte Kündigung eines Leiharbeitnehmers kommt damit nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber darlegen und erforderlichenfalls beweisen kann, dass der Beschäftigungsbedarf dauerhaft so zurückgegangen ist, dass künftig das Weiterbeschäftigungsbedürfnis weggefallen ist.

Bei Rückfragen oder Fragen zu anderen arbeitsrechtlichen Problemen stehen wir gerne zur Verfügung. RAe Dr. Ruge & Dr. Ruge, Tel.: 030/ 887 22 831